

Paragraph 6

Bei engeren Wahlen und Abstimmungen in der Vorstandschaft entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Kommandant.

Paragraph 7

Die Vorstandschaft wählt jährlich aus ihrer Mitte den Kassier; dieser verwaltet sämtliche Vereinsgelder und hat jährlich bei der Generalversammlung Rechnung zu legen. Dem Kommandanten steht das Kassabuch jederzeit zur Einsicht offen.

Paragraph 8

Anschaffungen oder Auslagen jeder Art, die den Betrag von Fr. 50.- übersteigen, hat die Vorstandschaft vorher der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

GENERALVERSAMMLUNG

Paragraph 9

Jedes Jahr im Juni wird eine Generalversammlung abgehalten, zu der jedes Mitglied frühzeitig genug, schriftlich oder mündlich einzuberufen ist.

Die Generalversammlung hört den Bericht des Schriftführers wie auch den Kassabericht des Kassiers. Jedes Mitglied ist berechtigt, nachdem es sich vorher beim Vorsitzenden (Kommandanten) zum Wort gemeldet, berechnigte Reklamationen zu führen wie auch Anträge zu stellen.

Wenn ein Antragsteller von zwei weiteren Mitgliedern unterstützt wird, so hat eine schriftliche Abstimmung zu erfolgen.

Alle drei Jahre erfolgt die Wahl der Vorstandschaft. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sofern es die drei letztverflossenen Jahre in keinem Amte gestanden ist, eine auf es fallende Wahl anzunehmen.

Die Wahl des Kommandanten wie auch des Spritzenmeisters bedarf der Bestätigung des jeweiligen Gemeinderates von Mauren. Bei Wahlen entscheidet im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, im dritten und weiteren Wahlgang Stimmenmehrheit.